

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3161

Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3161 – zuzustimmen.

21. 03. 2013

Der Berichterstatter:

Sascha Binder

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes –, Drucksache 15/3161, in seiner 20. Sitzung am 21. März 2013.

Der Vorsitzende merkt eingangs an, zu dem Gesetzentwurf Drucksache 15/3161 liege ein Änderungsantrag der Abg. Bernd Hitzler u. a. CDU vor (*vgl. Anlage*).

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist auf die im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum gemachten Ausführungen und äußert weiter, es sei sinnvoll und richtig, dass die Beteiligungsverfahren bei Personalentscheidungen hinsichtlich Richtern und Staatsanwälten verbessert werden sollten. Diesem Ziel diene der vorliegende Gesetzentwurf, der grundsätzlich die Zustimmung der Abgeordneten seiner Fraktion finde. Erprobungsabordnungen bei Richtern und Staatsanwälten bei den Obergerichten und den Generalstaatsanwaltschaften seien grundsätzlich sinnvoll und stellten einen wichtigen Bestandteil der Personalentwicklung in der

Ausgegeben: 04. 04. 2013

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Justiz dar. Für Erprobungsabordnungen solle nunmehr ein Beteiligungsrecht der Präsidialräte und des Hauptstaatsanwaltsrats eingeführt werden; diese müssten dann also bereits vor der Abordnung angehört werden. Dies finde die Zustimmung der Abgeordneten seiner Fraktion.

Bedauerlicherweise solle jedoch die konkrete Durchführung des Anhörungsverfahrens nicht mehr im Gesetz geregelt werden. Hierzu werde in der Gesetzesbegründung zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 32) Buchstabe b erklärt, die Grundsätze für die Durchführung einer Anhörung seien im Verwaltungsrecht allgemein anerkannt; insbesondere folge unmittelbar aus dem Anhörungstatbestand die Befugnis, an den Präsidialrat die Daten zu übermitteln, die er zur Ausübung seiner Kontrollaufgabe benötige, also etwa das Dienstalter oder den Zeitpunkt der bisherigen Ernennungen der betroffenen Richter.

Im Anhörungsentwurf seien wesentlich konkretere Regelungen enthalten gewesen, und bereits damals sei von verschiedenen Seiten angemerkt worden, dass das vorgesehene Verfahren nicht optimal geeignet sei, den Präsidialräten eine Kontrolle hinsichtlich der Anwendung der Kriterien zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang werde die Forderung geäußert, die die Antragsteller aufgegriffen hätten, dass nämlich eine Gesamtübersicht aller Abordnungsinteressierten einschließlich derjenigen, die Interesse angemeldet hätten, jedoch nicht zum Zuge gekommen seien, übermittelt werde, sodass auch diejenigen, die nicht zum Zuge gekommen seien, zumindest wahrgenommen würden. Die Gesetzesbegründung deute nach seiner persönlichen Interpretation darauf hin, dass sich das Justizministerium in dieser Hinsicht nicht auf ein bestimmtes Verfahren festlegen wolle.

Abschließend merkt er an, die Entscheidung über die Abordnung eines Richters an ein Obergericht bzw. eines Staatsanwalts an eine Generalstaatsanwaltschaft sei maßgeblich für die Karrierechancen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Deshalb sei er der Auffassung, dass die Landesregierung gerade hinsichtlich der Erprobungsabordnung die Transparenz verbessern sollte, indem Regelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens getroffen würden. Diesem Ziel diene der vorliegende Änderungsantrag, und er werbe um Zustimmung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, um sich einen Überblick zu verschaffen, sei es in der Tat sinnvoll, auch zu wissen, wer nicht zum Zuge gekommen sei. Er gebe jedoch zu bedenken, dass es, wenn per Gesetz eine solche Informationspflicht festgelegt würde, auch Auswirkungen auf andere Anhörungsmöglichkeiten hätte, die gesetzlich normiert seien. Deshalb richte er die Frage an das Justizministerium, ob auch ohne gesetzliche Regelung die Möglichkeit geschaffen werden könnte, dass Präsidialräte, wenn sie entsprechende Informationen erhalten wollten, diese vom Justizministerium im Sinne einer guten Zusammenarbeit unbürokratisch zur Verfügung gestellt bekämen. Eine solche Regelung, die ein guter Kompromiss wäre, würde im Übrigen auch dem Umstand gerecht, dass die einzelnen Präsidialräte unterschiedlich vorgehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, Vorschläge, die eine Erhöhung der Transparenz und eine Verbesserung der Mitbestimmungsmöglichkeiten zum Ziel hätten, würden von den Abgeordneten seiner Fraktion grundsätzlich positiv begleitet. Andererseits müsse auch eine praktikable Lösung angestrebt werden. Insofern scheine der Vorschlag des Abgeordneten der Fraktion der SPD ein guter Kompromiss zu sein. Deshalb bitte auch er um eine Äußerung seitens des Justizministeriums.

Die Ministerialdirektorin im Justizministerium führt aus, namens des Justizministeriums bedanke sie sich für die generelle Unterstützung des Gesetzgebungsvorhabens. Mit diesem Gesetzgebungsvorhaben werde beabsichtigt, die bewährte Präsidialratsverfassung in Baden-Württemberg zu stärken. Das Anliegen der Initiatoren des vorliegenden Änderungsantrags, eine möglichst weitgehende Transparenz herzustellen, werde vom Justizministerium vollumfänglich geteilt. Aus Sicht des Justizministeriums sei die sinnvollste Regelungsebene für Vereinbarungen mit den Präsidialräten zum Verfahren jedoch nicht das Gesetz. Dies habe den Hintergrund, dass die Präsidialräte unterschiedlich viele abgeordnete Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu betrachten hätten. Beim Präsidialrat

der ordentlichen Gerichtsbarkeit wäre es so, dass neben einer Liste von 20 bis 30 Namen für eine Jahresplanung eine andere Liste mit 400 bis 500 Namen der abordnungsbereiten, jedoch nicht berücksichtigten Kolleginnen und Kollegen stehen müsste. Mit einer so umfangreichen Liste könnte der Präsidialrat jedoch nichts anfangen. In anderen Gerichtsbarkeiten hingegen gebe es nur ganz vereinzelte Abordnungsplätze, und in diesen Fällen sei eine weitere Liste deshalb entbehrlich, weil die Personen, die über diejenigen, die zum Zuge gekommen seien, hinaus bereitstünden, ohnehin bekannt seien.

Das Justizministerium wolle das von den Initiatoren des Änderungsantrags vorgebrachte Anliegen jedoch gern aufgreifen. Es sei beabsichtigt, den Präsidialräten und dem Hauptstaatsanwaltsrat anzubieten, mit ihnen ein auf die speziellen Bedürfnisse abgestimmtes Verfahren zu vereinbaren. Dieses könne beispielsweise beinhalten, eine Jahresliste zu übersenden, eventuell auch mit einer Aufstellung dessen, was im Folgejahr beabsichtigt sei, oder eine Liste zu übergeben, aus der hervorgehe, was die Präsidentinnen und Präsidenten vorgeschlagen hätten, sodass ersichtlich wäre, welche Bewerberinnen und Bewerber vom Justizministerium nicht berücksichtigt worden seien. Dies sollte nach Auffassung des Justizministeriums jedoch am besten auf der Ebene der Präsidialräte nach Art einer Geschäftsordnung zum Anhörungsverfahren geregelt werden. Dadurch würde die wegen der unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Präsidialräte erforderliche Flexibilität erhalten bleiben.

Abschließend merkt sie an, die Anhörung bewirke das Recht der Präsidialräte auf vollständige Information. Die Präsidialräte erhielten im Rahmen der Anhörung selbstverständlich alle relevanten Daten der Kolleginnen und Kollegen, die vorgeschlagen würden, und, sofern mit den Präsidialräten entsprechend vereinbart worden sei, auch der Kolleginnen und Kollegen, die nicht zum Zuge kämen. Namens des Justizministeriums bitte sie darum, nicht das Gesetz mit entsprechenden Regelungen zu belasten, was den Wunsch nach weiteren gesetzlichen Regelungen erzeugen würde, sondern stattdessen auf mit den Präsidialräten vereinbarte belastbare Verfahren zu setzen.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, für das Bestreben des Justizministeriums, eine untergesetzliche Regelung zu schaffen, habe er auch vor dem Hintergrund dessen, dass eine praxiserichte Regelung angestrebt werden sollte, Verständnis. Dies hindere jedoch nicht daran, einen Mindeststandard an Informationen festzulegen. Das, was die Ministerialdirektorin im Justizministerium in der laufenden Sitzung ausgeführt habe, sei jedoch durchaus geeignet, einen solchen Mindeststandard zu gewährleisten.

Er könnte sich also durchaus damit einverstanden erklären, dass so vorgegangen werde, und hoffe, dass sich das skizzierte Verfahren in den Folgejahren bewähre; andernfalls müsste dieses Thema wieder aufgegriffen werden. Angesichts dessen werde der vorliegende Änderungsantrag zurückgezogen.

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3161 – zuzustimmen.

04. 04. 2013

Sascha Binder

Anlage**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Abg. Bernd Hitzler u. a. CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/3161****Gesetz zur Änderung des Landesrichtergesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b werden § 32 Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde übermittelt dem Präsidialrat auf Verlangen, mindestens aber einmal jährlich, eine Liste derjenigen Richter, die im Folgejahr zur Abordnung vorgesehen sind oder gegenüber der obersten Dienstbehörde ihr Interesse an einer Abordnung bekundet haben. Aus der Liste müssen die Kriterien für die Auswahl der zur Abordnung vorgesehenen Richter hervorgehen.“

21. 03. 2013

Hitzler, Dr. Lasotta, Pauli, Rau, Rech,
Schebesta, Dr. Scheffold, Zimmermann CDU**Begründung**

Mit der Entscheidung über die Abordnung eines Richters an ein Obergericht bzw. eines Staatsanwalts an eine Generalstaatsanwaltschaft entscheidet die oberste Dienstbehörde maßgeblich über die Karrierechancen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Deshalb ist der Ansatz der Landesregierung zu begrüßen, ein Anhörungsrecht der Präsidialräte bzw. des Hauptstaatsanwaltsrats bei Erprobungsabordnungen zu schaffen.

Allerdings bleibt die Landesregierung hinter ihrem Anspruch „die Transparenz dieses wichtigen Erprobungssystems durch die Beteiligung der Präsidialräte zu verbessern“ (Drucksache 15/3161, S. 17) zurück, indem sie im Gesetzentwurf keinerlei Regelung über die Ausgestaltung des Anhörungsverfahrens trifft. Es muss sichergestellt werden, dass die Präsidialräte und der Hauptstaatsanwaltsrat mindestens einmal jährlich eine Übersicht über alle Abordnungsinteressenten erhalten, die der obersten Dienstbehörde bekannt sind.

Dabei sind auch die Interessenten einzubeziehen, die nicht zur Abordnung vorgesehen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Präsidialräte und der Hauptstaatsanwaltsrat die gleichmäßige Anwendung der in dem Personalentwicklungskonzept für den höheren Dienst geregelten verbindlichen Kriterien für die Abordnungsentscheidung durch die oberste Dienstbehörde effektiv zu kontrollieren (Drucksache 15/3161, S. 17).

Die Überlegung, die konkrete Durchführung der Anhörung im Sinne einer praxisgerechten Ausgestaltung nicht zu regeln (Drucksache 15/3161, S. 27), hindert nicht an der Gewährleistung eines Mindeststandards an Information, auf den sich Präsidialräte und Hauptstaatsanwaltsrat gegenüber der obersten Dienstbehörde berufen können. Dies gilt umso mehr, als anders als noch im Diskussionsentwurf die Gesetzesbegründung keinen Hinweis mehr auf eine regelmäßige Ausgestaltung des Anhörungsverfahrens gibt und aus der Gesetzesbegründung – die auf die allgemein anerkannten Grundsätze der verwaltungsrechtlichen Anhörung verweist – nicht klar hervorgeht, ob auch Informationen über Abordnungsinteressenten, die nicht zum Zuge gekommen sind, notwendig zu übermitteln sind (Drucksache 15/3161, S. 27).